STATUTEN

Aufzug Matte-Plattform AG

Senkeltram 1896

Statuten
Elektrischer Personenaufzug Matte-Plattform AG

I. Firma, Sitz, Zweck

Artikel 1: Firma und Sitz

Unter der Firma Elektrischer Personenaufzug Matte-Plattform AG besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern , gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Artikel 2: Zweck

Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb eines elektrischen Personenaufzuges zwischen der Matte und der Plattform in Bern, gemäss der ihr erteilten Konzession. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

Artikel 3: Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

II. Aktienkapital und Aktien

Artikel 4

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Franken 150'000.--. Es ist eingeteilt in 1'500 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je Franken 100.-- nominal. Die Aktien sind voll liberiert. Die Inhaberaktien können durch Beschluss der Generalversammlung umgewandelt werden in Namenaktien oder umgekehrt. Anstelle von Aktien kann die Gesellschaft Zertifikate ausgeben.

III. Organe der Gesellschaft

Artikel 5

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) die Generalversammlung der Aktionäre
b) der Verwaltungsrat
c) die Revisionsstelle

a) Die Generalversammlung der Aktionäre

Artikel 6

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen die nachfolgenden unübertragbaren Rechte zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten.
- Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle.

- Die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere der Festsetzung der Dividenden.
- Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates.
- Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden. Über Verhandlungsgegenstände, die nicht in der Einladung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.
- Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und ein Revisor anwesend ist. Auf die Anwesenheit eines Revisors kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

Artikel 7: Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Verwaltungsrates statt oder wenn Aktionäre, welche mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, vom Verwaltungsrat die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Es bedingt die Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge. In diesem Falle hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innert angemessener Frist, in der Regel innert zwei Monaten, einzuberufen.

Artikel 8: Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle oder durch die anderen im Gesetz bezeichneten Organe und Personen einberufen.

Die Einladung hat spätestens zwanzig Tage vor der Versammlung zu erfolgen, durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt, dem offiziellen Publikationsorgan der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat kann die Bekanntmachungen zusätzlich freiwillig in Tageszeitungen publizieren.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Die Einladungen zur ordentlichen Generalversammlung haben den Hinweis zu enthalten, dass die Jahresrechnung, der Geschäfts- und Revisionsbericht sowie die Anträge der Verwaltung über die Verwendung des Bilanzgewinnes den Aktionären am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme aufliegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird (Art. 696.1 OR).

Artikel 9: Teilnahme und Vertretung

Aktionäre, welche an der Generalversammlung teilnehmen wollen, haben sich bis spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin über ihren Aktienbesitz auszuweisen und erhalten dagegen eine auf den Namen lautende Zutrittskarte.

Jeder Aktionär kann sich durch einen anderen, an der Generalversammlung teilnehmenden Aktionär vertreten lassen und hat zu diesem Zweck seine Zutrittskarte mit einer Vollmacht zu versehen.

Artikel 10: Durchführung

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung von einem anderen durch diese Behörde bezeichneten Mitglied präsidiert.

Der Vorsitzende bezeichnet den Sekretär zur Führung des Protokolls. Die Generalversammlung ernennt die Stimmenzähler. Das Protokoll wird durch den Präsidenten und den Sekretär unterzeichnet.

Artikel 11: Stimmrecht und Beschlussfassung

Jede Aktie berechtigt den Inhaber zur Abgabe einer Stimme. Die Generalversammlung verhandelt ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktionäre. Sie fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebene Stimmen. Die vom Gesetz oder den Statuten geforderten Mehrheitsbeschlüsse bleiben vorbehalten (Art. 704 OR).

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

b) Der Verwaltungsrat

Artikel 12: Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die von der Generalversammlung jeweils für drei Jahre gewählt werden. Wiederwählbarkeit ist möglich. Werden während einer Amtsperiode Ersatz- oder Ergänzungswahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode.

Artikel 13: Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und bestellt den Sekretär. Er bezeichnet ferner diejenigen Personen aus seiner Mitte, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft führen und die Art der Zeichnung derselben.

Artikel 14: Sitzungen, Beschlüsse, Protokoll

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied ist berechtigt, beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung des Verwaltungsrates schriftlich zu verlangen, unter Angabe der Gründe. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Entschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit entscheidet er mit einer zweiten Stimme.

Artikel 15: Aufgaben und Befugnisse

Der Verwaltungsrat hat die Oberleitung der Gesellschaft inne und übt die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Er legt die Organisation fest und erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik.

In die Kompetenz des Verwaltungsrates fallen alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Es betrifft dies vor allem

- die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist.
- die Ernennung und die Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen.
- die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen.
- die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung der Beschlüsse.
- die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Im übrigen ist der Verwaltungsrat befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Artikel 16: Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, müssen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren.

Sie haben die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.

Artikel 17: Entschädigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben für ihre Verrichtungen Anspruch auf Entschädigung.

c) Die Revisionsstelle

Artikel 18: Zusammensetzung, Amtsdauer, Aufgaben

Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle einen oder mehrere Revisoren oder eine Treuhandgesellschaft, die vom Verwaltungsrat und einem allfälligen Mehrheitsaktionär unabhängig sein müssen. Die Revisoren müssen befähigt sein, ihre Aufgaben zu erfüllen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 728 bis 730 OR). Insbesondere dürfen sie nicht Arbeitnehmer der zu prüfenden Gesellschaft sein, noch dürfen sie Arbeiten für diesen ausführen, die mit dem Prüfungsauftrag unvereinbar sind. Mindestens ein gewählter Revisor muss an der Generalversammlung anwesend sein.

IV. Jahresrechnung, Bilanz, Gewinnverwendung und Reserven

Artikel 19: Gesetzliche Grundlage

Für die Buchführung, die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Gewinnverteilung und die Reserven sind die Vorschriften der Art. 662 ff und 957 ff OR anwendbar. Die Rechnungen sind alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Für die Aufstellung der Jahresrechnung und Bilanz gelten die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über das Rechnungswesen der Eisenbahnen und, soweit diese nicht besondere davon abweichende Vorschriften enthält, die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Artikel 20: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat bestimmt.

Artikel 21: Verwendung des Bilanzgewinnes

Der nach Deckung sämtlicher Verbindlichkeiten mit Einschluss der reglementarischen Einlagen in den Reservefonds und der gesetzlich vorgeschriebenen oder von der Generalversammlung beschlossenen Abschreibungen verbleibende Reingewinn ist wie folgt zu verwenden:

- Zuweisung von jährlich einem Zwanzigstel an den allgemeinen Reservefonds, bis dieser einen Fünftel des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat.
- Speisung von Spezialreserven nach Beschluss der Generalversammlung (im Sinne von Art. 674 Abs. 2 OR).
- Der verbleibende Betrag steht zur Verfügung der Generalversammlung.

V. Auflösung der Gesellschaft

Artikel 22

Für die Liquidation der Gesellschaft gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes (Art. 736 ff).

VI: Bekanntmachungen und Mitteilungen

Artikel 23

Als offizielles Publikationsorgan der Gesellschaft dient das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann die Bekanntmachungen zusätzlich freiwillig in Tageszeitungen publizieren.

VII: Vorbehalte

Artikel 24

Soweit in diesen Statuten nichts Besonderes bestimmt ist, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Diese Statuten sind in der vorliegenden Fassung von der ordentlichen Generalversammlung vom 12. Mai 1997 genehmigt worden.

Die Statuten treten nach Genehmigung des Bundesamtes für Verkehr (BAV) und nach Eintrag ins Handelsregister in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 15. Mai 1974.

Bern, 12. Mai 1997

Elektrischer Personenaufzug
Matte-Plattform AG

Der Präsident	Der Sekretär
Ernst Beyeler	*Ernst Schmid*